

# Intelligenz- und Wochenblatt

für

## Frankenbergr mit Sachsenburg und Umgegend.

N<sup>o</sup> 102.

Sonnabends, den 22. December

1855.

Die nächste N<sup>o</sup> dieses Blattes erscheint künftigen Montag früh 9 Uhr.

### Bekanntmachung

für die Vormünder, Kirchenvorsteher u. s. in der Stadt und Landschaft.

Die allgemeine Vormundschaftsordnung vom 10. October 1782 enthält im 15. Capitel auch folgende Bestimmungen:

§ 8.

Es sollen aber auch Vormünder sich alles Fleißes bemühen, und der Richter selbst dafür sorgen, damit das vorhandene Geld der Unmündigen, entweder an nughare Grundstücken angeleget, oder auf gerichtliche Hypotheken, oder sonst tüchtige Versicherung, ausgeliehen werde, wobei die Schuldschreibungen jedesmal nicht auf den Vormund, sondern auf den Unmündigen zu richten sind, und dem Vormund, seiner Pflegbefohlenen Gelder in seinem Namen auszuleihen, schlechterdings und bei Strafe des Dupli, hiermit untersagt wird. Mit solcher Strafe sind diejenigen, die sich, ihrer Pflegbefohlenen Gelder in ihrem eignen Nutzen zu verwenden, unterfangen, ebenfalls zu belegen, und überdies nach Befinden von der Vormundschaft zu entsetzen.

§ 9.

Jedoch können Wir geschehen lassen, daß mit Vorbehalt und Genehmigung des Richters, d. h. des Justizamtes, gegen Bestellung einer gerichtlichen Hypothek, der Vormund selbst von seiner Pflegbefohlenen Geldern ein Darlehn aufnehmen könne, wie Wir denn auch hiermit gestatten, daß sowohl an ihn, als an andere, gegen dergleichen gerichtliche Verpfändung, Mündelgelder allenfalls, wenn sie zu 5 pro Cent sicher nicht unterzubringen sind, gegen 4 pro Cent Zinsen ausgeliehen, oder dergleichen landeschaftliche Obligationen, jedoch nicht höher, als selbige zu solcher Zeit stehen, eingekauft werden, es müssen aber, in dem letztern Falle, die Vormünder bei der nächsten Jahres-Rechnung wie hoch solche Obligationen zur Zeit des Einkaufs in Cours gestanden, durch Zeugnisse verpflichteter Zeugniger Senfale, oder sonst behörig beibringen.

Diesen Bestimmungen ist nicht von allen Vormündern in der Stadt, wie in der Landschaft nachgegangen worden, indem viele, namentlich in den ehemaligen Lichtenwalder Dörfern, das Vermögen ihrer Pflegbefohlenen im Lauf des Rechnungsjahres zwar vorchriftsmäßig zinsbar gemacht, gleichwohl aber unterlassen haben, zu der Ausleihung selbst, beziehentlich zu eigener Aufnahme von Darlehen aus dem Mündels Vermögen, das obervormundschaftliche Decret des Justizamtes zuvor einzuholen, dem erst bei der jährlichen Rechnungsablage davon Kenntniß geworden ist.

Dies Gebahren vieler Vormünder ist aber, von dessen Gesetzwidrigkeit selbst abgesehen, auch für sie selbst gefährlich, indem, wenn sie auf eigene Faust, ohne Einholung des justizamtliehen Decrets, dritten Personen Darlehne aus dem Mündelvermögen vorstrecken, sie auch allein für die sichere Unterbringung verhaftet bleiben, wie dies auch bei dem Justizamt der Fall sein würde, dafern es ohne Gehör des Vormundes, Gelder aus dem Vermögen des Unmündigen ausleihen wollte.